

DENKMALBEREICH MARGARETHEN SIEDLUNG



Gestaltungsfibel
Teil II: Vorgaben

DUISBURG
am Rhein

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Baurecht und Bauberatung
Untere Denkmalbehörde

Gesamtherstellung:
Organisations- und Personalamt, Grafischer Betrieb

© Stadt Duisburg

ISBN-Nr.: 3-89279-606-8

Denkmalbereich Margarethensiedlung

Vorwort	6
Einleitung	8
<i>Der Denkmalsbereich Margarethensiedlung</i>	8
Lageplan	9
Gestaltungsvorgaben	10
Fassaden	12
<i>Putz und Putzsanierung</i>	13
<i>Schäden am Putz</i>	14
<i>Fachwerk und Holzbauteile</i>	14
<i>Biberschwanzziegel</i>	15
<i>Fassadenöffnungen</i>	16
Fenster	17
<i>Sonderformen von Fenstern</i>	18
<i>Fensterblindläden</i>	19
<i>Holzfenster</i>	20
<i>Kunststoff-Fenster</i>	21
Hauseingangstüren	22
<i>Eingangsloggien, Vordächer</i>	24
<i>Neue Vordächer</i>	24
<i>Hausnummer, Briefkästen und Außenleuchten</i>	25
<i>Eingangsstufen</i>	26
<i>Außengeländer</i>	26
Dächer	27
<i>Dachziegel</i>	27
<i>Dachaufbauten und Dachdetails</i>	28
<i>Kamine</i>	28
<i>Dachrinnen</i>	29
<i>Dachfenster</i>	29
<i>Parabolantennen</i>	29
Außenanlagen	30
<i>Grundstückseinfriedungen</i>	30
<i>Rankspaliere</i>	31
<i>Grundstückszugänge und Zufahrten</i>	32
<i>Carports und Garagen</i>	34
<i>Werbeanlagen</i>	35

Anträge	36
<i>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis</i>	36
<i>Antrag auf Gewährung eines Zuschusses</i>	38
<i>Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung</i>	40
<i>Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen</i>	42

Margarethensiedlung



Vorwort



In der Margarethensiedlung zu wohnen, ist für Sie, liebe Bewohner und Bewohnerinnen, alltäglich. Die verschiedenen, liebevoll geplanten und gebauten Häuser und Hausgruppen gehören für Sie ganz einfach zum Leben.

Für Besucher mag die Margarethensiedlung eine Art architektonischer Bilderbogen sein, der für Stunden in die Vergangenheit zurückführt und über die Geschichte des fortschrittlichen Arbeiterwohnungsbaus erzählt.

Für Sie ist die Margarethensiedlung Ihr Zuhause. Sie fühlen sich wohl, nutzen die Siedlung mit Ihren Familien, haben sich dort eingerichtet und Freunde und Nachbarn gefunden.

Mit der Nutzung bleiben Eingriffe in den qualitätsvollen Bestand, also Veränderungen an den Gebäuden, in den Gärten und auf den Straßen und Plätzen nicht aus. Damit ändert sich das Bild und die architektonischen und städtebaulichen Eigen-

heiten. Man merkt es aber erst, wenn man etwas Abstand zum Alltäglichen gewonnen hat.

Wenn Sie, die Sie schon längere Zeit im Margarethensiedlung wohnen, jetzt einmal in Gedanken durch die Siedlung spazieren gehen, werden Ihnen viele Veränderungen auffallen, die in den letzten Jahren passiert sind. Einiges war unvermeidlich. Vieles ist erfolgt, damit die Gebäude an zeitgemäße Wohnansprüche angepasst werden konnten.

Manches hat sich damit zum Schlechteren entwickelt: Schöne alte Haustüren und Fenster sind ausgewechselt worden. Viele alte Zäune und Hecken sind verschwunden. Eingangstreppe und Sockel wurden erneuert und sehen nun anders aus als sie ursprünglich waren. Manches Haus strahlt nicht nur in neuem Putz, sondern hat auch eine neue Bekleidung bekommen.

Und wenn Sie jetzt einmal in die Zukunft - so in die nächsten fünf bis zehn Jahre - schauen, dann können

Sie sich weitere Veränderungen ausmalen. Ob es besser wird, ist zu bezweifeln. Besonders heikel wird es dort sein, wo jeder Mann und jede Frau seinen bzw. ihren ganz speziellen Gestaltungsvorstellungen folgen will - und dabei vergisst, dass eine Siedlung immer als eine Einheit gedacht und geplant ist. Zum Schluss dieses gedanklichen Spaziergangs in die Zukunft werden Sie die Margarethensiedlung - Ihre Wohnsiedlung - vielleicht nicht mehr wiedererkennen.

Im Teil 1 der Gestaltungsfibel möchten wir Ihnen zeigen, wie es in der Margarethensiedlung aussah, als sie errichtet wurde, und was die Besonderheiten der fünf unterschiedlichen Bauabschnitte sind.

Im Teil 2 dieser Fibel finden Sie Anhaltspunkte für eine denkmalgerechte Gestaltung, wenn Sie bauliche Veränderungen beabsichtigen.

Für Baumaßnahmen an der Außenhaut der Gebäude – also z. B. an den Fassaden, Dächern, Türen oder Fenstern - die der Erhaltung der Denkmalsubstanz dienen, können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg Zuschüsse beantragt werden. Denn das äußere Erscheinungsbild der Gebäude, die städtebauliche Anlage, die städtebaulichen Raumbildungen sowie der Siedlungsgrundriss sind als Denkmalbereich nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geschützt.

Erste Informationen hierzu finden Sie im Anhang dieser Broschüre, für weitere Fragen können Sie sich gern an die Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg wenden.

Wir haben uns immer wieder über die Liebe zum Detail gefreut, mit der die Siedlung entworfen wurde



und über die herausragenden städtebaulichen Qualitäten gestaunt. Nun hoffen wir, dass Sie mit Hilfe dieser Broschüre angeregt werden, ihr Auge und ihr Herz für die Schönheit der Siedlung weit zu öffnen.

Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg in Zusammenarbeit mit Renate Kastorff-Viehmann und Yasemin Utku

Duisburg im März 2004



Denkmalbereich

Margarethensiedlung



Einleitung

Der Denkmalbereich „Margarethensiedlung“ in Duisburg-Rheinhausen

Auszüge aus der Satzung:

Die Unterschutzstellung als Denkmalbereich hebt die Bedeutung der „Margarethensiedlung“ als besonderes Beispiel für eine Siedlungs-gestaltung zu Beginn der Gartenstadt-bewegung (älterer Siedlungsteil) und die Reformarchitektur der Stadtbaukunstbewegung (jüngerer Teil) hervor.

Mit ihrer besonders qualitätvollen architektonischen Gestaltung stellt die Siedlung ein sichtbares Zeichen für den Entwicklungsstand der sozialen Vorstellungen während der Industrialisierung des westlichen Ruhrgebietes um die Jahrhundertwende und danach dar.

Die Siedlung ist auch für heutige Begriffe von außerordentlicher städtebaulicher Qualität.

Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der Siedlung als geschichtliches Dokument in Struktur und Gestalt. Besonders zu schützende Merkmale des Denkmalbereiches sind:

- das äußere Erscheinungsbild der Gebäude
- die städtebaulichen Räume und
- der Grundriss der Margarethensiedlung.





Lageplan des Denkmalbereiches

Aus der Unterschutzstellung entsteht eine besondere Verpflichtung zwischen den Bewohnern und der Stadt Duisburg, die Siedlung als Denkmalbereich zu erhalten.

Durch beiderseitige frühzeitige Absprache und Information sollen bei Veränderungen und Instandsetzungen gemeinsam die sinnvollsten Lösungen entwickelt werden, um das Erscheinungsbild dieser Siedlung für nachfolgende Generationen zu erhalten.



Margarethensiedlung



Gestaltungsvorgaben Margarethensiedlung



„Die Vorgaben gelten innerhalb des gem. § 5 DSchG NW festgelegten Denkmalbereiches Margarethensiedlung. Ziel dieser Vorgaben ist es, das einheitliche Erscheinungsbild der Margarethensiedlung zu bewahren, dabei aber notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen.“ (Zitat aus der Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“)

Da die Margarethensiedlung in fünf deutlich unterscheidbaren Bauabschnitten errichtet wurde, wobei innerhalb der Bauabschnitte eine breite Variation von Bauteilen, Details und Materialien zur Anwendung kam, kann im Rahmen dieser Gestaltungsfibel nicht jedes Gebäude, jedes Detail und jeder mögliche Veränderungsfall behandelt werden. Es wird Typisches aus der Bauzeit der einzelnen Bauabschnitte herausgegriffen und beschrieben. Allgemeine Hinweise, z.B. Schäden am Putz und Putzsanierungen, beziehen sich auf die gesamte Siedlung.

Am besten ist immer die Reparatur der originalen Bauteile. Alte Holzfenster oder Haustüren sind es wert, repariert zu werden. Der Ersatz der originalen, dem ursprünglichen Entwurf entsprechenden Form ist die zweitbeste Lösung.

Der stilistische Charakter und die gestalterische Qualität eines Gebäudes, einer Hausgruppe oder einer Siedlung werden begründet durch

- die Baukörper, ihre Form und ihre Gruppierung
- die Baumaterialien, die einzelnen Bauteile (wie z.B. Fenster und Türen) und die charakteristischen Details
- die Außenanlagen, also die Straßen und Zuwege, Zäune, Bäume, weitere Bepflanzungen, Lauben, Schuppen, Vorbauten.

Gehen Substanz und Charakter verloren mindert dies das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches. Veränderungen bedeuten immer Eingriffe in das Gesamtbild. Haben solche Veränderungen, durch Umbauten oder Reparaturen hervorgerufen, ein gewisses Maß überschritten, wird die gestalterische Qualität von Gebäuden und Siedlungen beeinträchtigt. Dies mindert nicht nur die Denkmaleigenschaft, sondern auch den Geld- und Wohnwert.

Hinweis

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie Angaben zu:

- Denkmalförderungen
- steuerliche Erleichterungen



Margarethensiedlung



Fassaden



Der Charakter der Margarethensiedlung wird entscheidend durch die vielfältige Gestaltung der Fassaden geprägt. Hierzu gehören neben den zur Straße liegenden Fassaden auch die Seitenwände sowie die Gebäuderückseiten.

Neben den Vor- und Rücksprüngen einzelner Bauteile sind es auch die Materialien, die für eine lebhafte Abwechslung im Erscheinungsbild der Siedlung sorgen. So z.B. die Verwendung von Fachwerk und Zierfachwerk an bestimmten Fassadenteilen, Biberschwanzziegel als Fassadenbehang oder mit Holz verkleidete Fensterlaibungen. Daneben sind es aber auch die Fassadenöffnungen, die Fenster (zum Teil mit Blendläden versehen), Türen und Loggien, die in ihren ursprünglichen Öffnungsmaßen das Erscheinungsbild der Siedlung prägen.

Mit der Verwendung dieser Gestaltungsmittel wurden innerhalb der Siedlung Akzente gesetzt, die noch heute den Blick des Betrachters einfangen.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungs-

bildes heißt es zu den **Außenwänden** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die Außenwände sind in ihrer ursprünglichen Form einschließlich der Architekturdetails zu erhalten.
- Eingangsüberdachungen, Sichtmauerwerk, Holzfachwerk, Wandbekleidungen und Putzflächen sind je nach Haustyp im ursprünglichen Zustand zu erhalten bzw. bei einer Renovierung der entsprechenden Bauteile wiederherzustellen. Andere Verkleidungen sind nicht zulässig.
- Die vor den Hauseingangstüren liegenden offenen Vorräume (Loggien) dürfen nicht geschlossen werden. Sie sind als wichtiges architektonisches Gestaltungselement im Übergang vom Außen- und Innenbereich unverändert beizubehalten. Die über der Hauseingangstür vorspringenden Dächer dürfen nicht zu Loggien oder Vorräumen umgebaut werden.



- Die Wandöffnungen (Fenster und Türen) sind grundsätzlich in der ursprünglichen Form und Größe beizubehalten. Im rückwärtigen-Bereich können Ausnahmen zugelassen werden. Die gartenseitig angeordneten bzw. rückwärtigen Loggien und Balkone sind in der ursprünglichen Form zu erhalten und dürfen nicht geschlossen werden.

Putz und Putzsanierung

Sämtliche Gebäude der Margarethensiedlung wurden mit Putzfassaden hergestellt.

Gesimsbänder, Trauf- und Ortgangprofile, flächige Ornamente, Pfeiler oder Bogenfelder, die überwiegend im ersten, zweiten und vierten Erweiterungsbereich anzutreffen sind, zählen ebenfalls zu den die Fassaden prägenden Elementen.

Neben diesen eindeutigen Gliederungselementen haben die Architekten den Putz selber als Gestaltungselement eingesetzt.

Während die Flächen mit einem Spritzputz versehen wurden, sind die Fenster- und Türeinfassungen, Sohlbänke, Sockel sowie die bereits genannten Gliederungselemente mit einem Feinputz hergestellt.

Putzflächen sind nicht nur in den originalen Materialien zu erhalten bzw. zu rekonstruieren, sondern auch entsprechend den Farbangaben der Gestaltungsvorgaben aus der Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“ zu streichen.

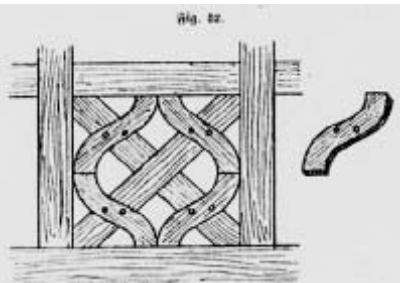
Das nachträgliche Anbringen von Fassadenverkleidungen, z.B. mit Eternit, Kunststoff, Klinker, Fliesen oder Holz ist nicht zulässig.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu der **farblichen Gestaltung der Außenputzflächen** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die einheitlich gehaltene farbliche Gestaltung der Gebäude ist für das Erscheinungsbild der Siedlung von großer Bedeutung.
- Die ursprünglichen Putzflächen waren ungestrichen. Für die Putzfassaden ist ein mineralischer Anstrich bzw. eine Farbe auf mineralischer Basis zu verwenden. Ziel ist die einheitliche farbliche Gestaltung des Außenputzes für die gesamte Siedlung.
- Innerhalb der Siedlung sind die Außenputzflächen der Gebäude einheitlich zu gestalten. Die Spritzputzflächen sind mit dem Grouton NCS 2502-Y zu versehen, für die glatten Putzflächen, wie Fenster- und Türfaschen einschließlich der Laibungen, Fachwerkausfachungen, Loggiawände, ist der Farbton NCS 1502-Y (hellgrau) zu verwenden.
- Die Putzgesimse, Holzgesimse bzw. Gesimsbretter und Ortgangbretter an allen Gebäudeteilen (auch an den Dachgauben), Untersichten der Haustürvordächer, Untersichten der Verbretterungen an Dachüberständen, Auflagersteine für Fachwerkknaggen an Haustürdächern und unter überkragenden Ecken sind hellgrau im Farbton NCS 1502-Y zu streichen.



Margarethensiedlung



Schäden am Putz

Altersbedingt und/oder durch Eindringen von Wasser und Temperaturschwankungen zeigen sich an den Außenputzen oftmals gravierende Schäden. Sie sind teils durch Ausbesserungen, teils jedoch nur durch vollständiges Neuverputzen zu beheben.

Moderne Fassadenverkleidungen sind aus denkmalpflegerischen Erwägungen nicht zulässig und ein richtig aufgebauter Putz macht solche Verkleidungen auch überflüssig. Bei allen Reparaturmaßnahmen sind die Gliederungselemente und Ornamente unbedingt zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Weiterhin sind – entsprechend der originalen Bauausführung – Putze mit mineralischen Bindemitteln zu verwenden. Kalk- oder Kalkzementputze, in Ausnahmefällen silikatgebundene Putze, kommen hierfür in Betracht. Die Beschaffenheit des Putzes als Fein- und Spritzputz muss dem Originalbefund entsprechen.

Fachwerk und Holzbauteile

Das insbesondere im Kernbereich der Margarethensiedlung ausgeführte Fachwerk bzw. Zierfachwerk wurde in der Regel auf Giebel, Gauen und Erker beschränkt.

Wandteile und Giebel aus Fachwerk sind entweder als konstruktives Fachwerk oder als Zierfachwerk hergestellt und mit verputztem Mauerwerk ausgefacht.

Für die Instandhaltung und Instandsetzung gelten folgende Regeln:

- Vorhandene Altanstriche sind fachgerecht zu entfernen.
- Neu aufzubringende Anstriche sollen eine hohe Dampfdiffusionsfähigkeit besitzen. Es eignen sich Silikatfarben für die Putzflächen. Die Holzbauteile sind mit offenerporigen Farben zu streichen.
- Das Gefach muss so verputzt werden, dass die Flanken des Gefaches mit dem Holz nur eine schmale Risszone bewirken.
- Mögliche Risse zwischen Holz und Ausfachung sowie Löcher bzw. Öffnungen im Holz sind keinesfalls mit Kunststoffdichtmassen zu verschließen.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu der **farblichen Gestaltung der Holzbauteile** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die Holzbauteile wie Fachwerk, sichtbare Sparren der Hauptdachflächen, Pfettenköpfe, Pfetten und Knaggen der Haustürvordächer, Holzverschalungen an Vorderhäusern, vorhandene hölzerne Fensterlaibungen, Balkenwerk an Dachgauben, Gaubenverbräunungen sind dunkelbraun im Farbton RAL 8017 zu streichen.

Biberschwanzziegel

Im Kerngebiet der Margarethensiedlung befinden sich Gebäude, die in einzelnen Giebel- und Fassadenbereichen mit einem Behang aus roten, kleinformatigen, abgerundeten Biberschwanzziegeln versehen sind. Hiermit wird die kleinteilige, detaillierte Architektur unterstrichen.

- Bei dem Ersatz der originalen Biberschwanzziegel ist sowohl das ursprüngliche Format als auch die ursprüngliche naturrote Farbgebung zu verwenden.
- Die Verwendung moderner Fassadenverkleidungen aller Art ist unzulässig.



Bei den Fenstern, die sich in den mit Biberschwanzziegeln behängenen Fassadenbereichen befinden, wurden die Fensterlaibungen häufig mit profilierten, aufgenagelten Brettern verkleidet und durch kleine Vordächer geschützt.

- Diese Fensterlaibungen und Verdachungen sind zu erhalten bzw. zu rekonstruieren und – entsprechend anderer Holzdetails wie bereits im Abschnitt „Fachwerk“ aufgelistet – in dem Farbton RAL 8017 (schokoladenbraun) zu streichen.



Margarethensiedlung



Fassadenöffnungen

Fenster und Türen, die in den Jahren zwischen 1900 und 1930 angefertigt wurden, verdeutlichen die technische Entwicklung und den Wandel in den funktionalen Anforderungen. Sie wurden ausnahmslos aus Holz gefertigt. In der Margarethensiedlung sind eine Vielzahl unterschiedlicher Fenster- und Türformen zur Anwendung gekommen. Insbesondere im Bereich der Kernsiedlung und im Bereich der ersten Erweiterung ist das Spektrum an Formen und Typen sehr groß. An dieser Stelle werden beispielhaft einzelne typische Fenster- und Türformen aus der Bauzeit, die in vergleichbarer Form und Ausführung in der Margarethensiedlung eingebaut wurden, mit ihren Details vorgestellt. Grundsätzlich ist die Reparatur der originalen Substanz immer die beste Lösung, um das Gesamtbild des Denkmalbereiches „Margarethensiedlung“ zu bewahren. Denn auch mit diesen Details, so z. B. die Art der Fensterteilung mit Sprossen oder die Form der Haustür mit ihrem Glasausschnitt und nicht zuletzt auch mit der Farbigkeit der einzelnen Elemente, wurde und wird das Erscheinungsbild der Siedlung entscheidend mitgeprägt.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den Öffnungen in

den Außenwänden (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die Wandöffnungen (Fenster und Türen) sind grundsätzlich in der ursprünglichen Form und Größe beizubehalten.
- Die gartenseitig angeordneten bzw. rückwärtigen Loggien und Balkone sind in der ursprünglichen Form zu erhalten und dürfen nicht geschlossen werden.
- Bei Umbauten können zusätzliche Wandöffnungen in den rückwärtigen Außenwänden zugelassen werden, wenn sie sich in Form und Größe an den vorhandenen Wandöffnungen orientieren und den Charakter des jeweiligen Hauses nicht beeinträchtigen.

Der Erhalt der originalen Substanz bzw. die Rekonstruktion nach originalem Vorbild ist insbesondere an den Fassadenseiten, die dem Straßenraum zugewandt sind, von hoher Bedeutung.

Fenster

Durchgängig waren die Fenster mit Sprossen unterteilt, egal ob sie zwei-flügelig mit Pfosten und Kämpfer ausgebildet oder als Normfenster der 1920er Jahre in neun (wie im Bereich um den Berthaplatz) oder sechs gleichgroße Segmente untergliedert waren. Durchgängig waren sie aus Holz in guter Verarbeitungsqualität mit einer Einscheibenverglasung hergestellt. Sämtliche Holzfenster waren lackiert. Der Endanstrich war bei allen Fenstern in der Margarethensiedlung in einem cremeweißen Farbton.



In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Fenstern und deren farblicher Gestaltung** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

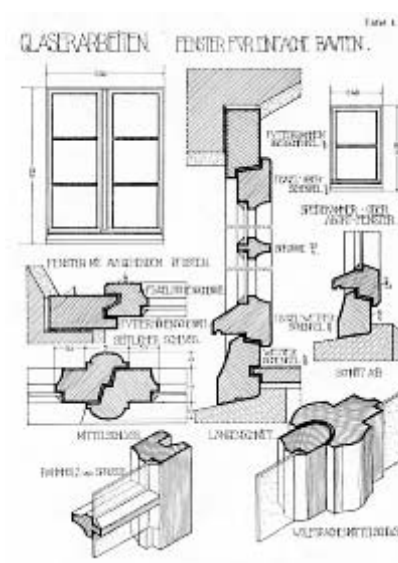
- Wesentliche Merkmale zur Maßstabsbildung sind die Fensterteilungen.
- Bei Erneuerung der Fenster müssen die originale Form und Flügeligkeit beibehalten werden. Auf die kleinteilige Sprosseneinteilung der Oberlichter kann verzichtet werden.
- Als Material für eine Erneuerung der Fenster sind Holz und Kunststoff zulässig.
- Das Holzwerk der Fenster ist cremeweiß im Farbton RAL 9001 zu streichen. Für die Farbgebung der Kunststofffenster ist ebenfalls cremeweiß zu verwenden.
- Rollläden können zugelassen werden, wenn die Rolllädenkästen innen angebracht werden und nicht in die lichten Maueröffnungen der Fenster hineinreichen. (Für die Gebäude im Bereich Irmgardstraße, Berthaplatz und Giselastraße müssen gesonderte Konstruktionen entwickelt werden.)

Wenn Fenster heute schadhaft sind, wird in der Regel ein neues Fenster eingebaut. Dies führt zwangsläufig zu einer Verfremdung des Erscheinungsbildes des Fensters und somit letztlich auch der Fassade insgesamt.



Deshalb ist die Rekonstruktion des originalen Vorbildes entsprechend den genannten Vorgaben der Anlage 4 zur Denkmalbereichssatzung nur die zweitbeste Lösung, um das Erscheinungsbild der Margarethensiedlung zu bewahren. Aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ist die Reparatur des originalen Fensters immer vor dem Einbau eines neuen Fensters zu prüfen, denn nur mit dem Erhalt der originalen Substanz kann das ursprüngliche Bild der Siedlung gewahrt werden.

Oft werden Fenster heutzutage aus Kunststoff mit einer Doppelverglasung eingebaut. Die Fertigung neuer Fenster in Holz ist einer Ausführung in Kunststoff in jedem Fall vorzuziehen.



Margarethensiedlung

Hinweis: Für die Reparatur der Originalfenster sowie die originalgetreue Rekonstruktion von Fenstern in Holz können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg Zuschüsse beantragt werden. In einer Veröffentlichung aus dem Jahre 1919 widmet sich der Architekt Hermann Muthesius der Fragestellung „Große Scheiben oder Sprossenteilung?“ Die hier wiedergegebenen Auszüge seines Textes verdeutlichen, warum in der Margarethensiedlung sprossierte Fenster zur Ausführung kamen:

„Eine besondere Betrachtung muß der Aufteilung des Fensters in Scheiben zuteil werden. Die Meinung des Bauherrn geht meist dahin, möglichst große Scheiben zu verwenden, während beim Architekten mehr Neigung nach kleinen Fensterscheiben vorzuliegen pflegt. (...) Es läßt sich nicht leugnen, dass in der äußeren Erscheinung des Hauses eine Sprosseneinteilung der Fenster fast immer die bessere Wirkung ergibt. Die sonst schwarzen Fensterlöcher werden durch die Sprossen belebt; der Flächengedanke der Wand wird durch das Webwerk der Versprossung gleichsam über das Loch hinweggeführt; das ganze Haus erhält dadurch etwas Geschlossenes und dabei Anheimelndes. (...) Ein gewisser Vorteil ist beim Sprossenfenster ferner darin gegeben, dass der Ersatz einer kleineren Scheibe geringe Kosten macht. (...) Die bedeutendere Glasstärke, die große, ungeteilte Scheiben verlangen, macht das Gewicht solcher Fenster und damit ihre Handhabung schwer und nötigt außerdem zu einer stärkeren Bemessung der Holzrahmen.“

Die Einfachverglasung und Sprossierung der Fenster erlaubten also eine schmale Ausführung der Profile für Blend- und Flügelrahmen, was zu einer insgesamt filigraneren Erscheinung der Fenster führte.

Folgende Elemente muss das typische Wohnraumfenster in der Margarethensiedlung bei einer Rekonstruktion – sowohl bei einem Holz- wie auch bei einem Kunststofffenster - aufweisen:

- der Kämpfer, der die unteren Flügel von den oberen trennt
- der Wetterschenkel als unterer Abschluss der unteren Flügel
- aufgesetzte Sprossen, (Wiener-sprossen)

Sonderformen von Fenstern

Eine Vielzahl unterschiedlichster Fensterelemente, die an den Fassaden besondere Akzente setzen, finden sich insbesondere in der Kernsiedlung und der ersten Erweiterung, so z. B. in der Kernsiedlung an den Hauseingängen der Wohngebäude an der Rosastraße und in der ersten Erweiterung z. B. die Fenster in den Giebelbereichen über den Hauseingängen an der Schulstraße oder der Schwarzenberger Straße.



Für Sonderformen gilt der Aufruf zum Erhalt und zur Reparatur in besonderem Maße.

Auch diese Fenster sind im Endanstrich cremeweiß im Farbton RAL 9001 zu lackieren.

Fensterblindläden

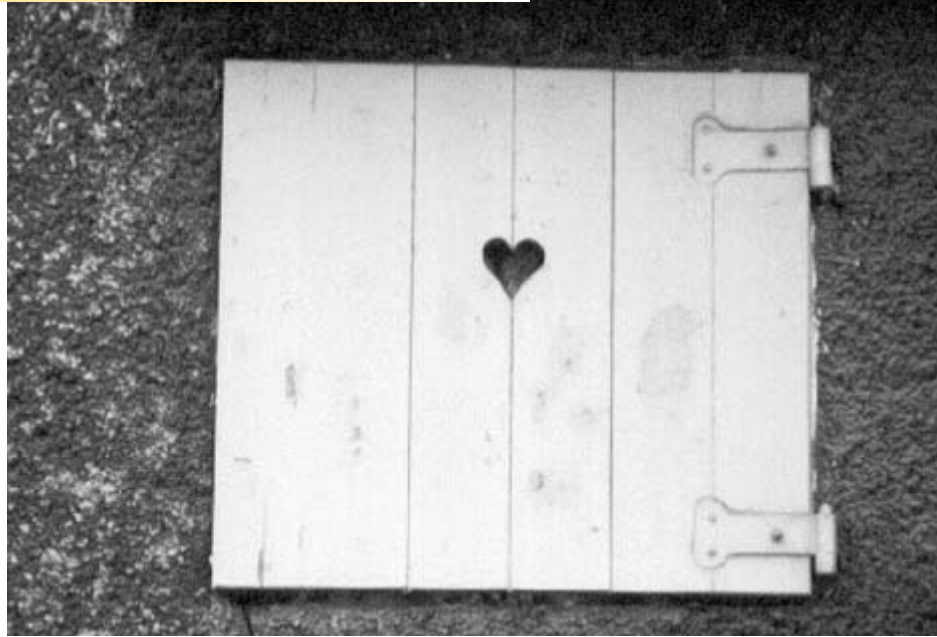
Die Blindläden sind ein bewusst eingesetzter Bestandteil der Fassadengestaltung.

Einige sind noch vorhanden und dienen als Vorgabe für einen Nachbau.

In Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde kann die Originalausführung der Blindläden entsprechend dem Haustyp rekonstruiert werden.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Fensterblindläden** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalsbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Fensterläden sind zu erhalten bzw. bei der Reparatur oder Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen, da sie ein wesentliches Gestaltungselement der Siedlung darstellen.
- Die Fensterblindläden an den Vorderhäusern müssen stets in der gleichen Grundfarbe gestrichen werden wie die zugehörigen Haustüren. Je nach Farbe der Haustür sind die Rahmen der Blindläden entweder im Farbton tannengrün RAL 6009 glänzend oder im Farbton kastanienbraun RAL 8015, die Füllungen und Jalousiebrettchen der Blindläden sind im Farbton creme-weiss RAL 9001 zu streichen.



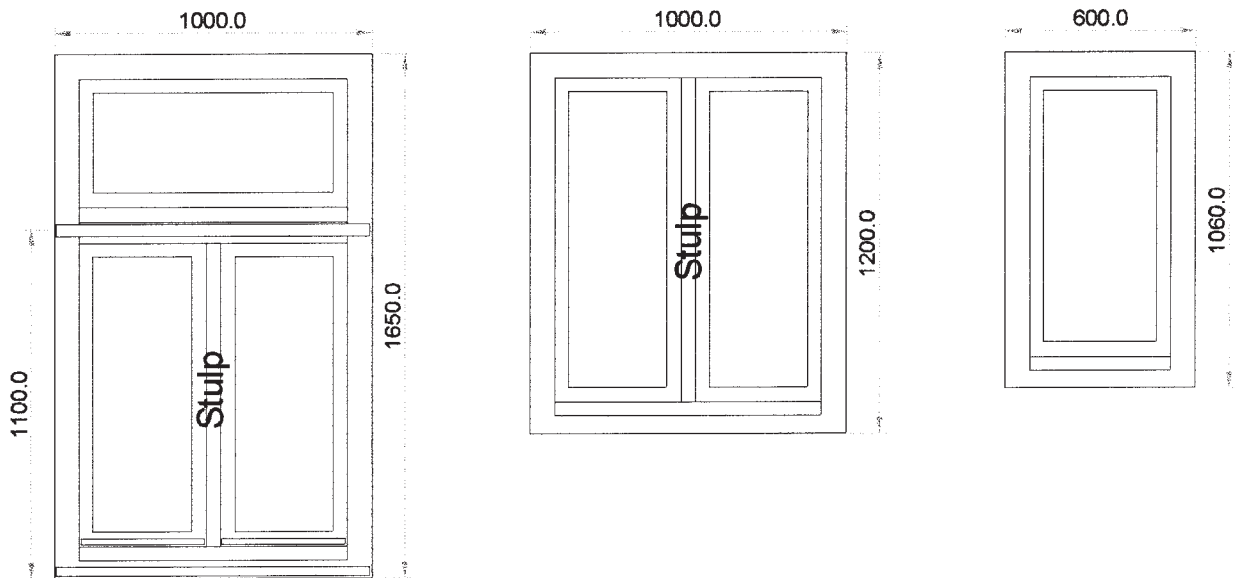
Hinweis:

Für das Aufarbeiten bzw. die originalgetreue Rekonstruktion von Blindläden können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg Zuschüsse beantragt werden.



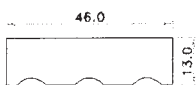
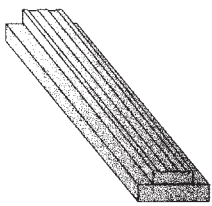
Margarethensiedlung

Holz-Fenster

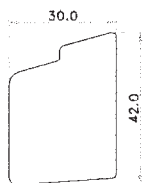
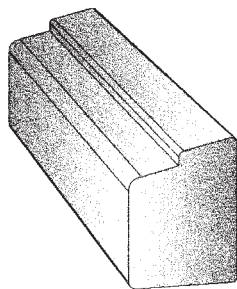


Fensterdetails

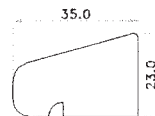
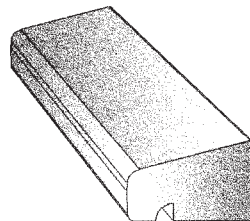
Stulpleiste



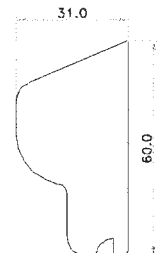
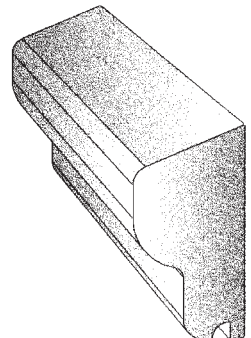
Sohlbankleiste



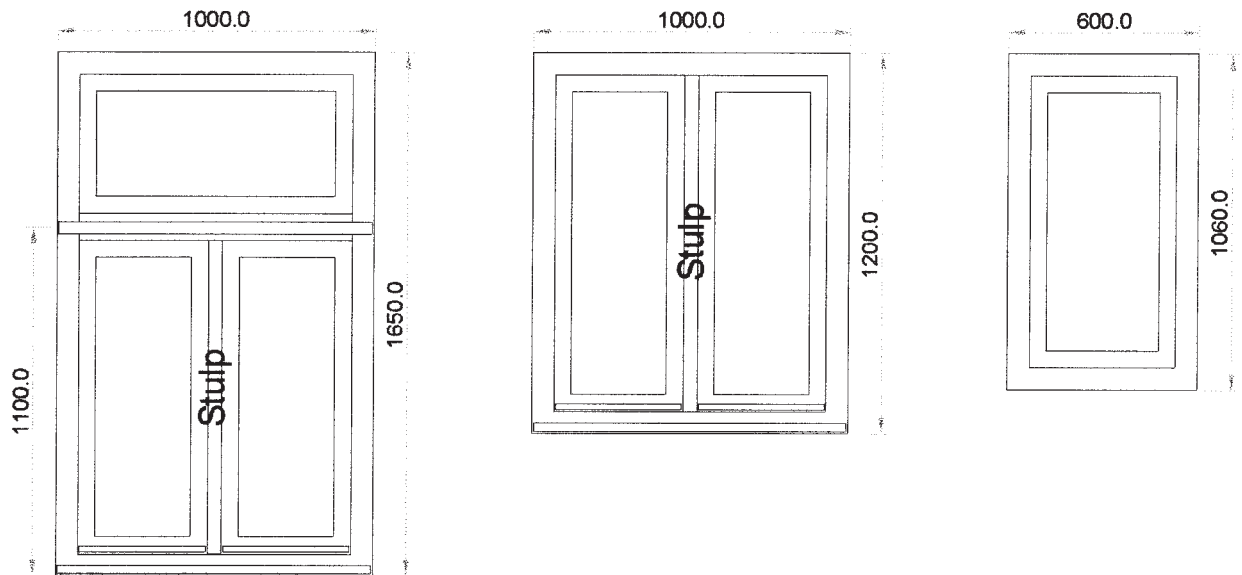
Wasserschenkel



Kämpferprofil

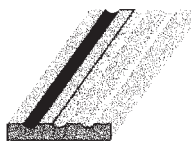


Kunststoff-Fenster

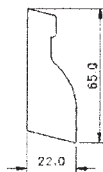
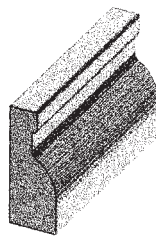


Fensterdetails

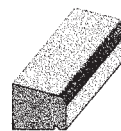
Stulpleiste



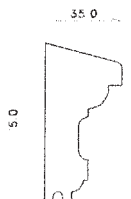
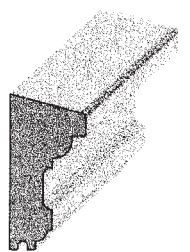
Sohlbankleiste



Wasserschinkel



Kämpferprofil



Margarethensiedlung

Hauseingangstüren

Die Türen, wie die Fenster, wurden in der Margarethensiedlung handwerklich hergestellt. Sie wurden aus Holz gefertigt und mit einer farbigen Endlackierung versehen. In allen Bauabschnitten waren die Haustüren entweder dunkelbraun oder dunkelgrün mit hellen Einfassen bzw. Absetzen der Glasausschnitte in den Haustüren. Sämtliche Haustürtypen sind mit Briefschlitzen versehen.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Hauseingangstüren und deren farblicher Gestaltung** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

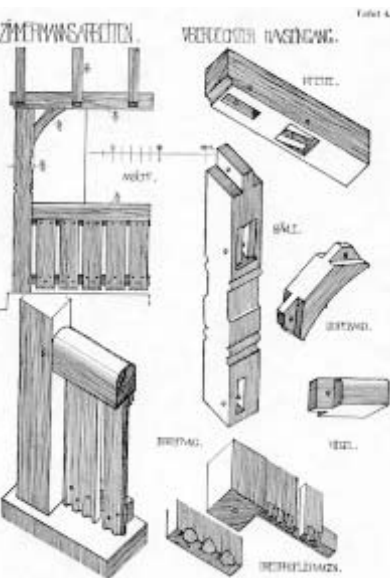
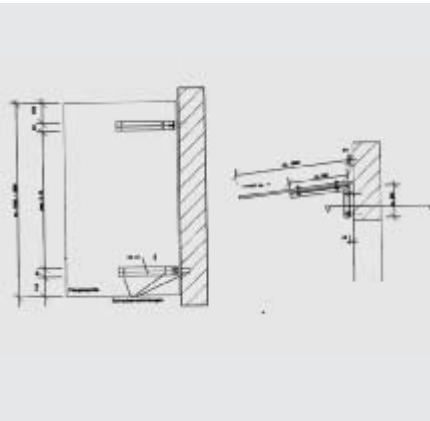
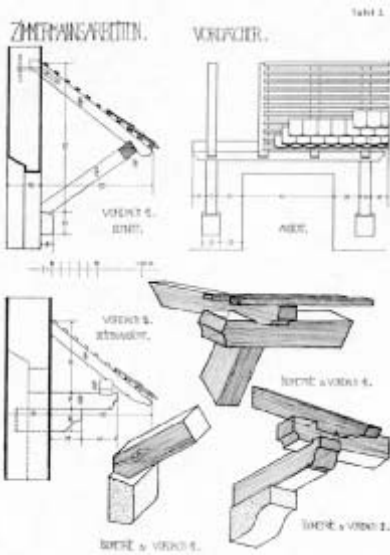
- Hauseingangstüren sind zu erhalten bzw. bei der Reparatur oder Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen, da sie ein wesentliches Gestaltungselement der Siedlung darstellen.
- Die Hauseingangstüren können je nach Befund in zwei verschiedenen Grundfarben gestrichen werden. Je nach Hausblock bzw. Hausgruppe darf jedoch nur eine der beiden Grundfarben verwendet werden.
- Die Grundfarben: tannengrün RAL 6009 bzw. dunkelbraun RAL 8011.
- Die Sprossen und Deckleisten von Lichtöffnungen in allen Hauseingangstüren sind im Farbton cremeweiß RAL 9001 zu streichen.
- Die Stalltüren, Hoftüren, Kellertüren sind im Farbton hellgrau NCS 1502-Y zu streichen.

Hinweis:

Die Reparatur der Originaltüren wird erhöht bezuschusst. Zuschüsse können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg beantragt werden.



Margarethensiedlung



Eingangsloggien, Vordächer

Eingangsloggien und Vordächer sind ein herausragendes Gestaltungselement der Margarethensiedlung und können deshalb nicht willkürlich verändert oder gar entfernt werden.

Sie waren ursprünglich mit einem glänzenden Holzlack auf Naturharzölbasis in einem braunen Farbton gestrichen. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie diese Vordächer konstruiert wurden:

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Eingangsüberdachungen und deren farblicher Gestaltung** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die über der Hauseingangstür vorspringenden Dächer dürfen nicht zu Loggien oder Vorräumen umgebaut werden.
- Pfetten und Knaggen der Haustürvordächer sind im Farbton dunkelbraun RAL 8011 zu streichen.
- Die Untersichten der Haustürvordächer sowie die Untersichten der Verbretterungen an Dachüberständen, Auflagersteine für Fachwerknaggen an Haustürdächern und unter überkragenden Ecken sind im Farbton hellgrau zu NCS 1502-Y streichen.

Wenn in den letzten Jahren eine ursprünglich vorhandene Eingangsloggia zugebaut wurde, wird angestrebt, diese zu öffnen, um das ursprüngliche Fassadenbild wieder herzustellen. Ein Verschließen der

Eingangsloggien ist gemäß der Denkmalsatzung für die Margarethensiedlung ordnungswidrig (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Gestaltungsvorgaben zu den Öffnungen in den Außenwänden auf Seite 16 dieser Gestaltungsfibel). Im Falle einer bereits geschlossenen Eingangsloggia kann kein zusätzliches Vordach zugelassen werden.

Neue Vordächer

Neue Vordächer können in Einzelfällen zugelassen werden. Die Höhe des anzubringenden Vordaches hängt von der Fassadengestaltung ab und ist mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

Lediglich in der **Kernsiedlung** und in den Bereichen der **ersten** und **dritten Erweiterung** der Margarethensiedlung können Vordächer an den Gebäuden zugelassen werden, deren Hauseingänge bündig in der Fassade liegen.

An den Gebäuden des Geschosswohnungsbaus in allen Bauabschnitten sind neu anzubringende Vordächer grundsätzlich ausgeschlossen.

Im **Bereich der dritten Erweiterung** kann künftig folgendes Vordach verwendet werden:

Das Vordach muss als Stahl-Glas-Konstruktion (siehe Zeichnung), ohne Entwässerungssystem und ohne Rahmen, ausgeführt werden. Die Breite ist abhängig von der jeweiligen Eingangssituation, die Ausladung des Vordaches wird auf 80 cm festgesetzt. Der Neigungswinkel des Vordaches liegt bei 7° Grad. Die Be-

festigung erfolgt mit verzinkten Stahlwinkeln. Zwischen der Glasplatte und der Gebäudeaußenwand darf keine Dichtung befestigt werden.

Neben dem genannten Vordachtyp für die Kornsiedlung, ist im **Bereich der ersten Erweiterung** der Margarethensiedlung an den Einfamilienhäusern folgendes Vordach, jedoch nur nach Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde, zu verwenden:

Ein Vordach aus einer Holzkonstruktion, welches mit Dachpfannen (entsprechend der Deckung des Hauptdaches) eingedeckt wird. Ohne zusätzliche Abdichtung zwischen dem Vordach und der Hausfassade und ohne Entwässerungssystem.

Die Breite richtet sich nach der jeweiligen Eingangssituation, die Ausladung beträgt 80 cm. Der Neigungswinkel liegt bei 34° Grad. Der Anstrich der Holzteile erfolgt im Farbton dunkelbraun RAL 8011 entsprechend der anderen Holzdetails. Das Vordach ist im Handel als kompletter Bausatz erhältlich.

Für den **Bereich um den Berthaplatz** gilt nach wie vor das schon zulässige Vordach.

Auch dieser Vordachtyp, eine Metallkonstruktion mit einem Stichbogen und einer Plexiglasabdeckung ist als fertiger Bausatz im Handel erhältlich. Auch hier ist von einer zusätzlichen Abdichtung zwischen Hauswand und Vordach sowie des Anbringens von einem Entwässerungssystem abzusehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg zur Verfügung.



Hausnummern, Briefkästen und Außenleuchten

Ursprünglich waren die Hausnummern – und auch Straßenschilder – dunkelblaue Emailleschilder mit einer weißen Schrift, die neben der Haustür direkt an die Fassade geschraubt wurden. In Teilen sind diese Schilder in der Margarethensiedlung noch vorhanden. Wenn die ursprünglichen Schilder durch die Witterung im Laufe der Jahre rostig geworden sind, wird eine Erneuerung unvermeidlich.

Der Handel bietet diese Schilder entsprechend der Originalausführung an.

Briefkästen

Sämtliche Haustüren in der Margarethensiedlung waren ursprünglich mit Briefschlitzen versehen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Haustüren“). Briefkästen sind auch weiterhin nur in den Hauseingangstüren zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern sind die Briefkästen für die Mieter im Bereich des Hausflures vorzusehen.



Margarethensiedlung



Außenbeleuchtung

Eine Außenbeleuchtung war an den Gebäuden der Margarethensiedlung nicht vorgesehen. Von der nachträglichen Installation von Leuchtkörpern an den Fassaden ist abzusehen. Ausnahmen können nur innerhalb der Loggien gemacht werden. Hierfür ist ein Beleuchtungskörper zu verwenden, der eine Größe von maximal 20 cm x 20 cm nicht übersteigt und innerhalb der Loggia an der Hauswand zu befestigen ist.

Vorgefertigte Blockstufen sind in unterschiedlichen Abmessungen im Handel erhältlich. Ein Anstrich der Betonstufen muss mit Betonfarbe in einem mittelgrauen Farbton ausgeführt werden.

Eine Verkleidung des Eingangsbereiches bzw. ein Fliesenbelag der Stufen sowie der Türailbungen ist unzulässig. Das Gesamtbild des Gebäudes würde durch diese Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Eingangsstufen

Vor den Hauseingängen waren ursprünglich Betonblockstufen. Im Bereich um den Berthaplatz wurden die Stufen mit Öffnungen zur Kellerbelüftung versehen (siehe hierzu die Abbildungen auf Seite 42). Bei einer Erneuerung des Hauseingangsbereiches sind ebenfalls wieder vorgefertigte Betonblockstufen zu verwenden, alternativ können auch Blockstufen aus Basalt eingebaut werden.

Außengeländer

Bei den Wohngebäuden, deren Hauseingangstür erhöht und die Zugangsstufen vor der Fassadenflucht liegen, wurden beidseitig der Blockstufen einfache Stahlgeländer angebracht. Diese Geländer sind zu erhalten, da sie ein typisches Gestaltungsmerkmal in der Margarethensiedlung darstellen. Bei der Erneuerung der Geländer ist als Material ausschließlich Stahl zu verwenden.



Die Ausführung orientiert sich an der ursprünglichen Form, andere Geländer sind unzulässig.

Der Handlauf ist aus Flachstahl mit den entsprechenden Krümmungen auf der Höhe des Podestes und am Geländerabschluss herzustellen. Die Geländerstützen am unteren Abschluss des Geländers sind aus Rundstahl und werden unterhalb des Handlaufes angeschweißt. Der obere Abschluss des Geländers wird im Mauerwerk der Fassade befestigt. Der Anstrich der Stahlteile ist im Farbton RAL 7016 (anthrazitgrau) auszuführen.



Dächer

Die vorhandenen Dachneigungen, Dachflächen, Dachformen sowie Dachaufbauten einschl. der Dachgauben und deren Architekturdetails bilden ein wichtiges gestalterisches Element und sind unverändert beizubehalten.

Dachziegel

Ursprünglich waren die Dächer mit Hohlziegeln naturrot gedeckt. Diese Ziegelform und Farbigkeit ist bei einer Neudeckung als Hohlfalzziegel zu verwenden.

Die Dächer besaßen ursprünglich keine Wärmedämmung, die Ziegel waren mit Mörtel verstrichen. Vereinzelt findet man dazu noch Beispiele in der Siedlung.

Für die Erneuerung der Dacheindeckung ist ausschließlich eine naturrote Hohlziegel zu verwenden. Andere Farben wie auch andere Dacheindeckungen sind unzulässig.



Margarethensiedlung



In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu der **Ausführung der Dachziegel** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Bei Renovierung und Erneuerung der Dacheindeckung sind nur die ursprünglichen Formen wie Hohlziegeln und Biberschwänze in dem ursprünglich vorhandenen Farbton (naturrote Farbgebung) zu verwenden.
- Anstelle der Hohlziegeln können auch Hohlfalzziegel und Doppels-Pfannen (Betondachsteine) verwendet werden.

Dachaufbauten und Dachdetails

Zum Dach gehören neben der Dacheindeckung auch die Gauben in ihrer ursprünglichen Form, die Kaminköpfe, die Giebel- und Brandmauerbildungen (die über das Dach hinausreichen), Dachrinnen, die Profilierung von Traufe und Ortgang.

In der Margarethensiedlung sind vielfältige Dachlandschaften anzutreffen. Die besonderen Details an den Dächern wurden in der Regel aus Holz hergestellt.

Insbesondere im Bereich der Kernsiedlung sowie der ersten Erweiterung der Margarethensiedlung findet man neben den Traufgesimsen, sichtbare profilierte Sparren- und Balkenköpfe, profilierte Ortgangverbreterungen bzw. -verkleidungen sowie verbretterte Untersichten.

Alle diese Details gehören zum Dach und sind denkmalrechtlich geschützt. Die Verwendung von z. B. Ortgangsteinen oder Ortgangziegeln statt der ursprünglichen Ortgangverbreterungen, profilierte Sparrenköpfe und Gurtgesimse aus Holzverschalung sind zu erhalten bzw. formgerecht zu erneuern.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu der **farblichen Gestaltung der Holzdetails** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die Holzbauteile wie Fachwerk, sichtbare Sparren der Hauptdachflächen, Pfettenköpfe, Pfetten und Knaggen der Haustürvordächer, Balkenwerk an Dachgauben, Gaubenverbreterungen, sind im Farbton dunkelbraun RAL 8011 zu streichen.
- Die Putzgesimse, Holzgesimse bzw. Gesimsbretter und Ortgangbretter an allen Gebäudeteilen (auch an den Dachgauben), Untersichten der Haustürvordächer, Untersichten der Verbreterungen an Dachüberständen, Auflagersteine für Fachwerknaggen an Haustürdächern und unter überkragenden Ecken sind im Farbton hellgrau NCS 1502-Y zu streichen.

Kamine:

Die Kamine waren ursprünglich gemauert und verputzt, ohne Anstrich. Die Erhaltung der Kamine ist abhängig von Funktion und Gestaltung. Um festzulegen, welche Kamine in der Margarethensiedlung zu erhalten sind,

hat eine Abstimmung mit der Denkmalbehörde zu erfolgen. Die Sanierung hat unter Berücksichtigung des originalen Erscheinungsbildes zu erfolgen. Bei Neuanstrich ist der Farbton Grauton NCS S 2502-Y zu verwenden. Wenn eine Kaminabdeckung vorgenommen werden soll, ist eine Meidinger Scheibe zu verwenden.

Dachrinnen

Auch die Dachrinnen und die Regenfallrohre sind Bestandteile des Daches. Bei der Erneuerung sind ausschließlich Rinnen und Rohre aus Zinkblech zu verwenden. Diese bleiben ungestrichen.

Rinnen und Rohre aus Kunststoff sind unzulässig. Gleiches gilt auch für die Rinnen und Rohre an Haustürvordächern und Nebengebäuden. Auch hier ist nur Zink als Material zulässig.

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster gab es zur Zeit der Erbauung der Margarethensiedlung noch nicht. Zur Belichtung und Belüftung des Dachraumes waren lediglich kleine Dachluken vorhanden.

Dachflächenfenster können nur im Ausnahmefall zugelassen werden. Der Dachausbau mit neuen Gauben oder anderen Dachaufbauten ist generell unzulässig.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Dachflächenfenstern** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Liegende Dachfenster (Dachflächenfenster) können nur in den rückwärtigen Dachflächen zugelassen werden.

- Innerhalb einer Dachfläche dürfen Fenster nur in gleicher Größe und Höhenlage eingebaut werden. Dachfenster, die neu hinzukommen sollen, müssen sich an den vorhandenen Fenstern orientieren und dürfen maximal jedoch neun Pfannen groß (ca. 65cm x 105cm) sein.
- Dachfenster, die notwendig im Sinne der Bauordnung (Rettungsweg) sind, können auch zur Straßenseite zugelassen werden.

Bei zusätzlich notwendigen Rettungswegen bedarf es der Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde.

Die Anzahl der Fenster ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Parabolantennen

Das Anbringen von Parabolantennen ist im straßenseitigen Dachbereich unzulässig.

Diese Antennen sind rückseitig zu installieren und die Verkabelung der Antennenanlagen ist innenliegend vorzunehmen. Die farbliche Ausführung der Parabolantennen kann nur im Farbton „anthrazit“ zugelassen werden. Pro Wohnhaus ist nur eine Parabolantenne zulässig.

Hinweis:

Für das Aufarbeiten der originalen sichtbaren Bauteile im Dachbereich sowie die originalgetreue Rekonstruktion der Dachflächen (z.B. bei einer Dacheindeckung mit naturroten Hohlfalzziegeln) können bei der Unteren Denkmalbehörde Zuschüsse beantragt werden.



Margarethensiedlung

Außenanlagen

In der Margarethensiedlung, die in den größten Bereichen gartenstädtisch geprägt ist oder den Charakter einer Gartensiedlung besitzt, spielt das Grün in den Gärten und im Straßenraum eine große Rolle.

In der Kernsiedlung, dem Margarethenhof, und der dritten Erweiterung um den Berthaplatz und an der Irmgardstraße überwiegen Gärten und Vorgärten mit dörflichem oder fast ländlichem Charakter. Sie haben einfache Holzzäune, über die Obstbäume, blühende Gehölze und Sommerblumen wie z.B. Sonnenblumen oder Rittersporn, hervorschauen.

Vorgärten, die die Symmetrie und Geradlinigkeit der Architektur aufnehmen, finden sich in der ersten, zweiten und vierten Erweiterung der Margarethenhofsiedlung wieder. Sie sind durch gerade geschnittene Hecken bzw. niedrige Einfriedungsmauern und geradlinige gepflasterte Wege zum Hauseingang gekennzeichnet.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **privaten Freiflächen** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Zur Wahrung des Gartenstadtcharakters der Siedlung sind die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
- Für die Gestaltung sind Rasen, Zier- und Nutzpflanzen zu verwenden.
- Die Gestaltung der privaten Freiflächen ist für das Erscheinungsbild der Margarethensiedlung von großer Bedeutung. Dies trifft sowohl auf die Bepflan-

zung des Vorgartens als auch auf die Gestaltung des Gartens im hinteren Grundstücksbereich zu.

- Auch wenn der Vorgarten noch so klein ist, so wird durch eine Bepflanzung der ursprüngliche Charakter einer durchgrünten Siedlung erhalten und damit auch der öffentliche Straßenraum klar von der privaten Freifläche abgegrenzt. Das Versiegeln bzw. Plattieren, Pflastern oder Bebauen des Vorgartenbereiches ist unzulässig.

Ähnlich verhält es sich in den rückwärtigen Gartenbereichen: die Großzügigkeit der Freiflächen wird nur erfahrbar, wenn die Gartenflächen gärtnerisch genutzt und nicht durch zu hohe Grundstücksbegrenzungen, überdimensionierte Gartenhäuser und großflächige Versiegelungen zweckentfremdet werden.

Grundstückseinfriedungen

Die Einfriedung der Grundstücke mit Hecken und Holzzäunen war schon Bestandteil der ursprünglichen Planung und diente als Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Räumen in der Siedlung. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu bewahren, ist der Vorgartenbereich mit einer Hecke oder einem Holzzaun zu begrenzen.

Die Hecken sind entweder aus Liguster, Hainbuche oder Rotbuche zu pflanzen. Es darf hierbei eine Höhe der Hecke von einem Meter nicht überschritten werden.

Die Auswahl der Heckenarten ist jedoch straßenzugweise bzw. blockweise einheitlich zu gestalten und mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg abzustimmen.



Neben der Einfriedung mit einer Hecke ist die Grundstückseinfassung immer mit einem Rasenkantenstein vorzunehmen. Originale Rasenkantensteine aus Sandstein sind zu erhalten.

Wenn keine originalen Rasenkantensteine mehr vorhanden sind, können auch graue Betonrasenkantensteine versetzt werden.

Diese Vorgaben gelten für die gesamte Margarethensiedlung. Im Bereich der Kernsiedlung, wurde in weiten Teilen der Staketenzaun ausgeführt. Dieser Zauntyp muss heute noch als Grundstückseinfriedung verwendet werden.

Der Staketenzaun wird aus einfachen Holzlatten, die vertikal mit einem geringen Abstand an einer oberen und einer unteren horizontalen Holzlatte angenagelt werden, gefertigt. Im Abstand von etwa einem Meter wird ein Pfosten aufgestellt, an dem die Lattenfelder befestigt werden. Eine einheitliche Höhe von 80 cm ist einzuhalten. Im Handel sind fertige Systeme von unterschiedlichen Herstellern erhältlich. In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den Freiflächen (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalsbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Als Vorgarteneinfriedung sind nur Rasenkantensteine und Heckenbepflanzungen oder Staketenzäune aus Holz zulässig, straßenzug- oder blockweise einheitlich gestaltet. Als Einfriedigung der hinteren Grundstücksflächen sind nur Hecken bis 1m Höhe zulässig (in Ausnahmefällen bis zu 2m Höhe).

In den rückwärtigen Bereichen können Drahtzäune (max.: Höhe 1m), jedoch nur in Verbindung mit einer Hecke, verwendet werden. Für den rückwärtigen Bereich kann im Ausnahmefall und nur nach Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg, eine Zaunhöhe bis zu zwei Metern zugelassen werden.



Rankspalier

Rankspalier aus einfachen Holzlatten waren in der Planungsphase zum Margarethenhof auf den Präsentationszeichnungen zur Margarethensiedlung mehrfach abgebildet.

Solche Spalier können im Bereich der Kernsiedlung an den fensterlosen Flächen der seitlichen Außenwände in freien Formen oder an den straßenseitigen Fassaden entsprechend der Planungs idee angebracht werden. Mit der Verwendung von Rankspalieren ist ein Mittel gegeben, welches den malerischen und gartenstädtischen Charakter der Margarethensiedlung unterstreicht.

Rankspalier sind ausschließlich aus Holz zulässig. Neben den Spalieren, die der Handel anbietet, können Spalier aus einfachen Holzlatten selbst hergestellt werden. Bei der Anbringung an der Fassade ist darauf zu achten, dass ein Abstand zur Hauswand gewahrt bleibt, damit sich Rankpflanzen um die Spalierhölzer ranken bzw. winden können.



Margarethensiedlung

Grundstückszugänge und Zufahrten

Die Zugänge zu den Wohngebäuden sind Bestandteil der Außenanlagen und tragen zum Erscheinungsbild der Margarethensiedlung bei.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu den **Hauszugängen** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Die Hauszugänge dürfen nur bis 1 m Breite gepflastert oder mit Platten hergestellt werden (graues Material).
- Großflächige Abdeckungen aus Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.
- Die Hauszugänge sind ebenso wie die Grundstückseinfassungen mit Rasenkantensteinen zu versehen. Als Material können für die Hauszugänge neben Pflaster alternativ Betonsteine oder Betonplatten mit einer Größe von maximal 30 cm x 30 cm verwendet werden.
- Es ist immer nur ein Material je Grundstück zu verwenden. Die Oberflächenfarbe ist einfarbig betongrau.
- Entsprechend der Materialauswahl für den Hauszugang ist auch die Zuwegung für einen Kfz-Stellplatz auszubilden. Hierfür sind lediglich zwei Fahrspuren mit einer maximalen Breite von je 60 cm zu pflastern. Eine vollständige Pflasterung oder Asphaltierung der Zufahrt ist unzulässig. Die maximale Breite trägt 3,00 m.

Carports und Garagen

Zur Zeit der Planung und Erbauung der Margarethensiedlung waren Carports und Garagen nicht eingeplant.

Nur unter den nachfolgend genannten Bedingungen in der Margarethensiedlung können Stellplätze, Carports oder Garagen zugelassen werden.

Für Carports wie auch Garagen gilt:

- Die Aufstellung muss mindestens 1,00 m hinter der Gebäudeflucht liegen und dürfen nur im Bauwisch errichtet werden.
- Es sind nur zwei Fahrspuren als Zufahrt anzulegen. Die vollständige Versiegelung oder Pflasterung der Zufahrt ist unzulässig (siehe auch den Abschnitt „Grundstückszugänge und Zufahrten“).

Carports

Zulässige Carports sind als eine offene Holzkonstruktion mit Flachdach ohne seitliche Wandverschließungen zu errichten. In Ausnahmefällen kann ein Carport mit einer rückseitigen Abstellkammer (wenn die Aufstellung eines Gartenschuppens im rückwärtigen Grundstücksbereich ausgeschlossen ist) zugelassen werden.

Die Fläche für ein Carport darf die Maße von 3,00 m Breite x 6,00m Länge nicht übersteigen. Die maximale Höhe, inklusive Dach, liegt bei 3,00 m.



Vorgefertigte Carportkonstruktionen sind als Selbstbausatz im Handel erhältlich. Die Carports sind ungestrichen zu belassen und nur mit einer Holzschutzlasur zu streichen.

Das Begrünen bzw. Beranken der Carports wird empfohlen, um diese Form des Stellplatzes in die „grüne“ Umgebung zu integrieren und ihn nicht als Fremdkörper erscheinen zu lassen. Hierfür eignen sich im Handel erhältliche Rankspaliere, die zwischen den Pfosten angebracht werden können, sowie Rankhilfen, die an den Pfosten des Carports befestigt werden. Die Anbringung von Flechtzäunen ist nicht zulässig.

Garagen

Nur in Ausnahmefällen werden Garagen zugelassen.

Für die Errichtung einer Garage ist immer eine bauordnungsrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Errichtung ist mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden.

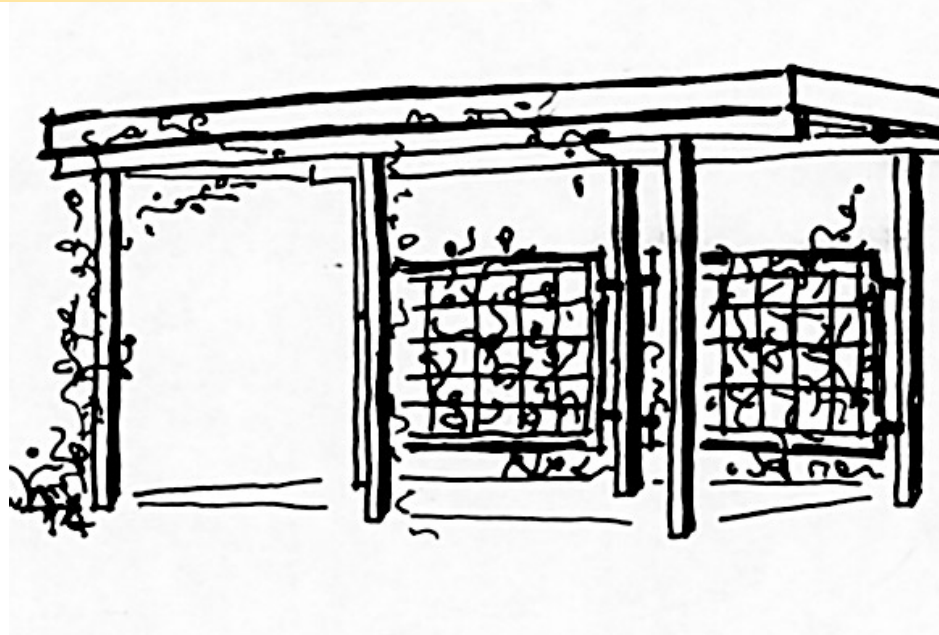
Die maximale Grundfläche für eine Garage beträgt 3,00 x 6,00 Meter. Das Garagendach ist als pfannengedecktes Satteldach traufständig zur Straße auszubilden.

Es ist mit einer 30° Grad-Neigung in naturroter Ziegeldeckung und einem Ortgangbrett, entsprechend den Vorgaben für das Hauptdach, herzustellen. Die Garage erhält einen Spritzputz entsprechend der Hausfassade.

Die Öffnung ist mit einem zweiflügeligem Tor, vorzugsweise in Holz herzustellen. Es dürfen nur senkrecht profilierte Holz- oder Stahltore verwendet werden.

Ebenso wie bei den Carports gilt:

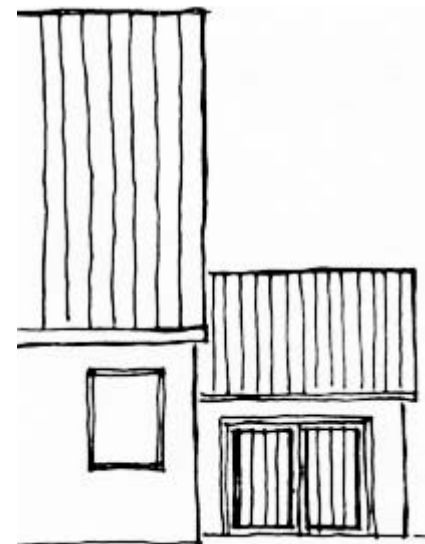
- Die Aufstellung muss mindestens 1,00 m hinter der Gebäudeflucht liegen.



- Es sind nur zwei Fahrspuren als Zufahrt anzulegen. Die vollständige Versiegelung oder Pflasterung der Zufahrt ist unzulässig. Dieser Bereich soll insgesamt grün wirken und als Teil des Gartens aufgefasst werden.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu **Carports und Garagen** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Bei der Erweiterung der vorhandenen seitlichen Anbauten für die Nutzung als Garage sind die straßenseitigen Dachflächen unverändert beizubehalten.
- Garagenneubauten sind mit Satteldächern zu versehen.
- Zur einheitlichen Gestaltung wird bei den Toren der eingebauten Garagen die Größe der lichten Öffnung auf maximal 2,26 m Breite und maximal 2,01 m Höhe festgesetzt. Es dürfen nur senkrecht profilierte Stahltore oder senkrecht verbretterte Holztore eingebaut werden.
- Spätere Garagentore in vorhandenen straßenseitigen oder seitlichen Anbauten bzw. im Bereich der Vorderhausbebauung ge-



Margarethensiedlung



legen, sind im gleichen Farbton wie die Hauseingangstür des zugehörigen Wohnhauses oder im Farbton hellgrau NCS 1502-Y zu streichen.

Schuppen und Lauben

Nur gartenseitig gab es in der Margarethensiedlung Schuppen und Lauben.

Eine nachträgliche Aufstellung eines Gartenhauses bzw. Schuppens ist nur im rückwärtigen Grundstücksbereich an der hinteren Grundstücksgrenze vorzunehmen, um den Gesamteindruck der Baugruppen, von der Straßenseite, aus gesehen zu erhalten.

- Die Grundfläche eines zulässigen Gartenschuppens bzw. einer Gartenlaube darf ein Maß von 2,20 m x 2,00 m nicht übersteigen, die maximale Höhe bis zum First liegt bei 2,30 m inklusive Bodenaufbau. Schuppen sind in einer unverkleideten Holzkonstruktion ohne Fensterausschnitte und mit einem Satteldach (Dachneigung zwischen 15° und 18°) zugelassen.

Im Handel sind entsprechende Gartenschuppen als Selbstbausatz in vorgefertigten Elementen erhältlich. Die Schuppen sind ungestrichen zu belassen und nur mit einer Holzschutzlasur zu streichen. Von einer anderen Farbgebung bzw. dem Verkleiden oder Verzieren der Gartenschuppen ist abzusehen.

Lauben sind in Form von überdachten Pergolen denkbar. Die maximalen Abmessungen entsprechen den Vorgaben für Gartenschuppen. Hierbei handelt es sich jedoch um ein von Pfosten getragenes Dach, wobei drei Seiten mit Rankgerüsten versehen werden. Es ist nur eine Laube oder ein Schuppen pro Grundstück zulässig.



Werbeanlagen

Im Denkmalsbereich sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen können nur in Abstimmung von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg zugelassen werden.

In den Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes heißt es zu **Werbeanlagen** (Anlage 4 zur Satzung für den Denkmalsbereich „Margarethensiedlung“) in Auszügen:

- Sie sind prinzipiell nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung und müssen sich in Größe und Gestaltung – dem Schutzzweck der Vorgaben entsprechend – unterordnen.

Verwendete Literatur

Allgemeiner Bauverein Essen A.G. (Hrsg.), *Wollen und Können*, Essen 1920

Badischer Landes-Wohnungsverein (Hrsg.), *Wohnungsfürsorge und Ansiedlung nach dem Kriege*, Karlsruhe 1916

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, *Schriften*

Nr. 1, *Die Verbesserung der Wohnungen*, Berlin 1892

Nr. 29, *Die künstlerische Gestaltung des Arbeiter-Wohnhauses*, Berlin 1906

Deutsche Kunst und Dekoration, Bd. XXII (1908) und Bd. XXVII (1910/11), (Bauten von Josef Rings, 1. Kleinwohnungs-Kunst, 2. Bodenständigkeit)

Frank Frössel, *Lexikon der Putz- und Stucktechnik*, Stuttgart 1999

Carl Johannes Fuchs, *Die Wohnungs- und Siedlungsfrage nach dem Kriege*, Stuttgart 1918 (darin Aufsatz von Schmohl über "Die Arbeitgeber")

Handbuch der Architektur

- Franz Everbeck und Eduard Schmitt, *Hochbaukonstruktionen*, 2. Bd., 2. Heft, *Einfriedigungen, Brüstungen und Geländer, Balcone, Altane und Erker*, Stuttgart 1899

- Hugo Koch, *Die Hochbaukonstruktionen*, 3. Bd., Heft 1, *Fenster, Türen und andere bewegliche Wandverschlüsse*, Stuttgart 1901

- Erwin Marx, *Die Hochbaukonstruktionen*, 2. Bd., Heft 1, *Wände und Wandöffnungen*, Stuttgart 1900

- Karl Weißbach, *Gebäude für die Zwecke des Wohnens, des Handels und des Verkehrs*, 2. Halb-Band, Heft 1, *Wohnhäuser*, Stuttgart 1902

Karl Henrici, *Arbeiterkolonien*, in: *Der Städtebau*, Jg. 1906, S. 71-76 und Tafel 43-46

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, *Hessische Baupläne für Kleinwohnungen*, Darmstadt 1910

Renate Kastorff-Viehmänn, *Wohnungsbau für Arbeiter, Das Beispiel Ruhrgebiet bis 1914*, Aachen 1981

Richard Klapheck, *Siedlungswerk Krupp (Frau F.A. Krupp vereherungsvoll zugeeignet)*, Berlin 1930

Richard Klapheck, *Neue Baukunst in den Rheinlanden*, Düsseldorf 1928

Hans Koepf, *Bildwörterbuch der Architektur*, Stuttgart 1985

K.-H. Krause und R. Ahnert, *Typische Baukonstruktionen von 1860 bis 1960*, Bd. 1, *Gründungen, Decken, Wände, Dachtragwerke*, Wiesbaden/Berlin 1986

K.-H. Krause und R. Ahnert, *Typische Baukonstruktionen von 1860 bis 1960*, Bd. 2,

Stützen, Treppen, Balkone und Erker, Fußböden, Dachdeckungen, Wiesbaden/Berlin 1989

Fried. Krupp A.G. (Hrsg.), *Das Arbeiter-Wohnhaus auf der Kruppschen Gussstahlfabrik in seiner baulichen Entwicklung*, Essen 1907

Fried. Krupp A.G. (Hrsg.), *Die Wohlfahrtseinrichtungen der Gussstahlfabrik von Fried. Krupp zu Essen a.d. Ruhr*, Bd. 2, *Zeichnungen, sowie Ergänzungsband Friedrich-Alfred-Hütte, Essen 1902*, vom letzteren benutzt: Nachdruck, Essen (1905 oder 1906)

Krupp Wohnungsbau gGmbH (Hrsg.), *Krupp-Wohnungsbau im Ruhrgebiet 1861-1984, Chronik*, bearbeitet von Renate Köhne-Lindenlaub und Hans Joachim Völse, Essen

Walter Mackowsky (Hrsg.), *Wohnungsfürsorge und Ansiedlung (Heimatkund Ausstellungen)*, Leipzig 1917

Günter Mader, *Gartenkunst des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 1999

Georg Metzendorf, *Kleinwohnungsbauten und Siedlungen*, Darmstadt 1920

Rainer Metzendorf, *Georg Metzendorf 1874-1934, Siedlungen und Bauten*, Darmstadt 1994

Leberecht Migge, *Die Gartenkultur des 20. Jahrhunderts*, Jena 1913

Hermann Muthesius, *Das Fabrikdorf Port Sunlight bei Liverpool*, in: *Centralblatt der Bauverwaltung* Jg. 1899, S. 133 ff.

Hermann Muthesius, *Kleinhaus und Kleinsiedlung*, München 1920

Hermann Muthesius, *Wie baue ich mein Haus?*, München 1919

N. N. , *Hausgärten - Skizzen u. Entwürfe aus dem Wettbewerb der Woche*, Berlin 1908

N. N. , *Die Kruppschen Arbeiterkolonien*, in: *Centralblatt der Bauverwaltung*, Jg. 1900, S. 577 ff.

N. N. , *Sommer- und Ferienhäuser aus dem Wettbewerb der Woche*, Berlin 1907

Friedrich Ostendorf, *Sechs Bücher vom Bauen*, Bd. 1, *Einführung*, Berlin 1914, Bd. 3, *Die äussere Erscheinung der mehrräumigen Bauten* (bearbeitet von Sackur), Berlin 1920, *Haus und Garten (Supplement Band)*, Berlin 1919

Jürgen Reulecke, Heinz Wilhelm Hoffacker, Renate Kastorff-Viehmänn, Klaus Selle und Dietreich Goldmann, *Wohnen und Markt - Gemeinnützigkeit wieder modern*, Essen 1994

Adolf G. Schneck, *Fenster in Holz und Metall*, Stuttgart 1932

Bruno Specht, *Leitfaden der architektonischen Formenlehre*, Breslau 1907

Heinrich Tessenow, *Hausbau und dergleichen*, Berlin 1916

Raymond Unwin, *Town Planning in Practice*, London 1920 (1. ed. 1909)

Karl Weißbach und Walter Mackowsky, *Das Arbeiterwohnhaus*, Berlin 1910

August Wienkoop, *Formenschatz für die Arbeiten des Bauhandwerkers*, Darmstadt 1911

Wilhelm Lehmbruck Museum (Hrsg.), *Die Kruppschen Werkssiedlungen in Rheinhausen 1898-1978*, Duisburg 1989

William Wilkinson, *English Country Houses, Sixty-One Views and Plans*, London and Oxford 1875

Margarethensiedlung

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Antragsteller/in: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde

47049 Duisburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW

Hinweis: Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung nach der BauO NW oder anderen gesetzlichen Bestimmungen

1. Objekt

Lage des Gebäudes (Straße, Haus-Nr.) _____

Das Gebäude liegt innerhalb des Denkmalbereiches _____

2. Eigentümer/in (falls nicht zugleich Antragsteller/in)

Name _____

Anschrift/Telefon _____

3. Architekt/in _____

Bauverantwortliche/r _____

in PLZ, Ort _____

4. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

Zum Ist-Zustand

- Fotos des aktuellen Zustandes
- Bestandspläne
Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Ausbauteile an denen Baumaßnahmen stattfinden sollen im Maßstab 1:50 bzw. 1:20 oder einem anderen geeigneten Maßstab
- Schadenspläne
Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Darstellung der vorhandenen Schäden in geeignetem Maßstab; zur Verdeutlichung von Schäden (Ausblühungen, Durchfeuchtungen, Schädlingsbefall, Putzschäden etc.) können auch erläuternde Fotos beigefügt werden
- Schadensbeschreibung

Zum Soll-Zustand

- Zeichnungen
Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand aller geplanten Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen, Auswechslungen, Umbauten, Rekonstruktionen) im gleichen Maßstab wie die Bestandspläne
- Detaillierte Erläuterungen der geplanten Baumaßnahmen mit Angabe der Materialien (z. B. Leistungsbeschreibungen oder Angebote)

Unterschrift

Margarethensiedlung

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Antragsteller/in: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde
47049 Duisburg

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Denkmalpflegemaßnahmen

1. Objekt

Lage des Baudenkmals (Straße, Haus-Nr.) _____

Das Gebäude liegt innerhalb des Denkmalbereiches _____

2. Eigentümer/in (falls nicht zugleich Antragsteller/in)

Name _____

Anschrift/Telefon _____

3. Beabsichtigte Maßnahmen

Durchführungszeitraum von _____ bis _____

Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erteilt am _____

Auflistung der denkmalpflegerischen Arbeiten:	Kosten in Euro

4. Begründung

Darstellung zur Notwendigkeit der Maßnahmen

5. Antrag zum vorzeitigen Baubeginn

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen wird der förderunschädliche vorzeitige Baubeginn zum _____ beantragt.

6. Erklärung

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

- mit der Baumaßnahme nicht begonnen wurde und auch vor der Bewilligung des Zuschusses bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns nicht begonnen wird.
- alle Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- die Finanzierung gesichert ist.

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen

- Kostenvoranschläge
- Aufstellung voraussichtlicher Eigenleistung sowie die dazu gehörigen evtl. Materialkosten
- Sonstiges _____

Margarethensiedlung

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung

Antragsteller/in: _____

Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde

47049 Duisburg

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG NW

Hinweis: Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn vorlag.

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

des Gebäudes (Straße, Haus-Nr.) _____

in dem Denkmalbereich _____

habe ich _____ EUR aufgewandt. Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

2. Zusammenstellung der beigefügten Originalrechnungen, nach Gewerken sortiert

Lfd.Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Denkmalbehörde
Gesamt				

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

Zuschussgeber	Auszahlungsdatum	Betrag

Unterschrift Antragsteller/in

Lfd.Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Denkmalbehörde
		Gesamt		

Margarethensiedlung

Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen

I. Allgemeines

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen. Hierbei reduziert sich die Bescheinigung auf die Kosten, die zur Erhaltung und Nutzung dieses Gebäudeteils nötig waren. Befinden sich Gebäude in einem Denkmalbereich, so lassen sich die Kosten erhöht absetzen, die zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes entstanden sind.

II. Voraussetzungen

Nach § 40 DSchG NW darf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Gebäude in der Denkmalliste eingetragen ist oder gem. § 4 Abs. 1 DSchG NW als vorläufig eingetragen gilt, bzw. schützenswerter Bestandteil eines Denkmalbereiches ist.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wor-

den sein, d. h. es muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW oder eine Baugenehmigung nach Landesbauordnung NW vorliegen.

Einzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 40 DSchG NW ist mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

Bei den Belegen ist zu beachten:

- Es werden nur originale Rechnungen anerkannt.
- Aus den Rechnungen muss der gekaufte Artikel eindeutig zu erkennen sein. Bezeichnungen wie „Malerbedarf“ oder „Werkzeug“ können nicht anerkannt werden.
- Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen.

Zu weiteren Fragen zum Verfahren oder zu den einzelnen Rechnungen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde gerne zur Verfügung.

Kosten, für die keine Steuerbescheinigungen nach § 40 DSchG NW ausgestellt werden können, u.a.:

- Anschaffungskosten
- Gebäudeversicherung
- Erschließungs- und Ausbaubeiträge
- Baumaßnahmen, die nicht mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden. Die Abstimmung kann im Rahmen des Erlaubnisverfahren oder des Genehmigungsverfahrens erfolgen.
- Neubau von Garagen und Stellplätzen
- Eigene Arbeitsleistung und Nachbarschaftshilfe
- Bauliche Erweiterungen und Anlagen in der Umgebung eines Denkmals
- Werbeanlagen
- Zusätzliche Fenster-, oder Türöffnungen
- Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen
- Ausbau von Dachgeschossen
- Einbaumöbel
- Beleuchtungskörper
- Einrichtungsgegenstände
- Ersatz von Holzdecken durch Betondecken
- Untergehängte Decken
- Verkleidung von Wänden (Gipskarton)
- Neue Fußböden auf vorhandene Fußböden
- Luxusaufwendungen
- Injektionen
- Hydropobierungen
- Entkernung, Abbrucharbeiten und Kippgebühren
- Translozierung eines Denkmals
- Solaranlage